



KUNDMACHUNG

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassungen 2021

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pians verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 07.01.2019 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 5,94 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,42 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Pians kundgemacht am 07.01.2019 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,30 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,10 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 07.02.2018 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

§ 3 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:
 - a) Private Haushalte € nach Personen und Jahr
 - 1 Person € 70,62
 - Jede weitere Person € 17,38
 - b) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Zweitwohnsitze, leerstehende Wohnungen udgl.) Bemessungsgrundlage: pro Person € 22,77

c) **Gewerbebetriebe und Sonstige Einrichtungen**

ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt pro Gästenächtigung:

in Privatzimmern € 0,33

in Beherbergungsbetrieben € 0,33

in Ferienwohnungen € 0,33

und/oder nach der Anzahl der Sitzplätze

pro Sitzplatz € 1,32

cb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die Anzahl der Beschäftigten.

pro Beschäftigter € 31,46

2. Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt: Im Holsystem je kg € 0,88

Angeliefert im Abfallwirtschaftszentrum je kg € 0,44

b) **Biomüllgebühr**

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenes Grundstück folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Biomüllgebühr pro Haushalt nach Personen und Jahr

1 – 3 Personen € 47,74

ab 4 Personen € 60,83

Biomüllgebühr für Gewerbebetriebe

Die Biomüllgebühr ist abhängig von der Anzahl der Entleerungen und beträgt für:

120 l Biomüllbehälter pro Entleerung € 10,23

240 l Biomüllbehälter pro Entleerung € 20,46

1100 l Biomüllbehälter Asche € 93,61

c) **Sperrmüllgebühr:** je kg € 0,44

d) **Baurestmassengebühr:** je kg € 0,22

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 61,30.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	Euro 16,30
Doppelgrab	Euro 32,55
Urnengrab	Euro 16,30
Urnenerdgrab	EUR 16,30
Urnenstele	EUR 16,30

 Erwerb Grabstätte:

Einzelgrab	Euro 542,30
Urnengrab	Euro 217,--

 Verlängerung Grabstätte (um 5 Jahre, nur einmal möglich):

	Euro 120,--
--	-------------

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlichen anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Die betragen für:

Einzelgrab	Euro 542,30
Urnengrab	Euro 217,--
Urnenstele	Euro 54,30

3. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen nach § 4 Abs. 1

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 21,80

4. Exhumierung nach § 5

Die Gebühr für die Exhumierung und Umbettung beträgt EUR 850,70

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
 Harald Bonelli



Dieses Dokument wurde von Harald Bonelli elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.12.2020
 SID 65F90F3E1181F6CF24AC65

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.pians.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur